

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 5. Oktober 2009

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom (in Vorprüfung), beschliesst:

A. Organisatorisches

§ 1

Aufgaben der

Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Orientierung des Totengräbers
- b) Reservierung des Aufbahrungsraumes
- c) Anmeldung der Kremation
- d) Festlegung des Kremationstermins
- e) Feststellung des Zeitpunktes zur Abholung der Urne
- f) Aushang der Todesanzeige und Weiterleitung an Tagespresse
- g) Kontrolle und Genehmigung der Grabmalgesuche
- h) Publikation der bevorstehenden Grabräumung
- i) Nachführen des Friedhofbelegungsplanes (Erdgräberverzeichnis)
- j) Verwalten der schriftlich eingereichten Bestattungswünsche.

§ 2

Aufgaben der

Hinterbliebenen

Den Hinterbliebenen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Absprechen des Zeitpunktes der Beerdigung bzw. der Urnenbeisetzung mit dem entsprechenden Pfarramt
- b) Kontaktnahme mit einem konzessionierten Bestattungsunternehmen zwecks Einsargung und Überführung des Leichnams
- c) Verständigung mit dem Pfarrer/der Pfarrerin oder mit dem Redner/der Rednerin über die Gestaltung der Abdankung.

	§ 3
Wünsche der Hinterbliebenen	Den Wünschen der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung ist zu entsprechen.
	§ 4
Aufgaben des Gemeinderates	Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben: a) Bereitstellen der Gräber b) Durchführung der Bestattung c) Unterhalt der Friedhofanlage d) Räumung der Gräber.
	§ 5
Gräberverzeichnis	Das Gräberverzeichnis enthält Name sowie Geburts- und Todesdatum der Bestatteten.
	§ 6
Publikation	Die Todesfälle werden in der Regel im Anschlagkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Auf die amtliche Anzeige in den Zeitungen muss auf Wunsch der Angehörigen verzichtet werden.
	§ 7
Totenglocke	Beim Tod einer Mitbürgerin oder eines Mitbürgers soll die Totenglocke läuten, auch wenn es sich um einen Andersgläubigen handelt. Die Gemeindeverwaltung gibt Auskunft darüber, wer orientiert werden muss, damit ins End geläutet wird.

B. Durchführung der Bestattung

§ 8

Aufbahrung

¹ Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden.

² Die Angehörigen erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum. Sie haben jederzeit freien Zugang und bestimmen die Öffnung und Schliessung des Raumes selbst. Der Schlüssel ist unmittelbar an die Beisetzung der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

³ Im Aufbahrungsraum dürfen keine Kerzen abgebrannt werden. Es stehen zwei Kunstkerzen zur Verfügung.

§ 9

Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungen erfolgen wochentags zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

³ Der Sarg wird 30 Minuten vor der Abdankung durch den Totengräber geschlossen.

⁴ Der Sarg oder die Urne müssen spätestens 15 Minuten vor der Abdankung in der Kirche sein.

§ 10

Bestattungsfeier

¹ Die Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Die Abdankungsfeier richtet sich nach den Vorgaben der drei Landeskirchen.

² Zur Benützung der Pfarrkirche für die Andankungsfeier eines nicht einer Landeskirche angehörenden Verstorbenen ist die Einwilligung des katholischen Pfarramtes nötig. Es sind dessen Ordnung und Gebühren massgebend.

³ In besonderen Fällen und auf Wunsch der Hinterbliebenen stellt die Gemeinde einen entsprechenden Saal für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

§ 11**Wahl der Grabart**

- ¹ Erdbestattungen müssen auf dem Friedhof erfolgen.
- ² Das Aufbewahren der Urne ausserhalb des Friedhofes ist gestattet.
- ³ Bei der Anmeldung eines Todesfalles muss die Wahl der Grabart getroffen werden.
- ⁴ Jede urteilsfähige Person über 16 Jahre kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung hinterlegen.
- ⁵ Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.
- ⁶ Liegt keine Anordnung vor und hat der Verstorbene keine Angehörigen, entscheidet der Gemeinderat.

C. Friedhofbetrieb**§ 12****Friedhofbesuch**

Das Mitführen von Tieren innerhalb des Friedhofs ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführhunde.

§ 13**Ausmass der Gräber**

¹ Reihengräber sind wie folgt auszuheben:

		Länge	Breite	Tiefe
a)	Für Kinder	cm 150	60	120
b)	Für Erwachsene	cm 225	100	160
c)	Für Urne in bestehendes Grab	cm 30	30	60

² Das Mass des Grabfeldes wird durch die Grabeinfassung bestimmt. Dieses weist sowohl bei Kindergräbern als auch bei Erwachsenengräbern eine Länge von 100 cm und eine Breite von 50 cm auf.

§ 14**Fundamente/
Grabeinfassungen**

Die Fundamente sowie die Grabeinfassungen in Form von Gehplatten werden von der Einwohnergemeinde kostenlos erstellt. Eine andere als die durch die Gemeinde erstellte Einfassung ist nicht gestattet.

§ 15**Beschriftung
Urnenwand und
Gemeinschaftsgrab**

¹ Die Gemeindeverwaltung gibt den Auftrag zur Beschriftung der Bronzetafel der Urnenwand und der Steinplatten beim Gemeinschaftsgrab.

² Es werden Vorname, Name, Allianzname sowie Geburts- und Todesjahr eingraviert bzw. eingemeisselt.

³ Die Beschriftung einer Gemeinschaftsgrabplatte ist nicht zwingend.

§ 16**Einfüllen und
Herrichten der
Gräber**

¹ Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung eingefüllt und von den Mitarbeitern des Friedhofs instandgestellt. Blumen und Kränze werden nach der Abdankung auf das Grab gelegt.

² Bei Urnennischen wird der Blumenschmuck nach Möglichkeit vor, ansonsten gegenüber der Urne platziert.

³ Beim Gemeinschaftsgrab wird der Blumenschmuck hinter der Beschriftungsarena platziert.

§ 17**Pflege der Gräber**

¹ Welker Grabschmuck (kompostierbar) ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

² Nichtorganischer Abfall ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

³ Es ist nicht erlaubt, Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder hinter den Grabsteinen zu deponieren (leere Vasen, Schalen, Kerzenständer usw.)

⁴ Es dürfen keine Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt werden.

§ 18

Bepflanzungen und Unterhalt

¹ Durch Angehörige:

- a) Auf die Nachbargräber ist Rücksicht zu nehmen
- b) Sträucher dürfen die Höhe der Grabsteine nicht übersteigen
- c) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern seitlich und hinter den Grabsteinen ist nicht gestattet.

² Durch die Gemeinde:

Die Angehörigen können für die Dauer der Grabesruhe den Grabunterhalt gegen Entgelt der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner übertragen.

§ 19

Pflege des Blumenschmuckes vor der Urnenwand

¹ Grab- und Blumenschmuck von der Beisetzung wird spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung von der Friedhofgärtnerin/vom Friedhofgärtner entsorgt.

² Welcher Grabschmuck ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

³ Zum Schmücken der Urnen werden von der Gemeinde Pflanzgefäße zur Verfügung gestellt.

⁴ Widerrechtlich platzierter Grabschmuck wird durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner entfernt.

⁵ Anstelle von Blumenschmuck kann am selben Ort zu Allerheiligen, Advent, Weihnachten und Ostern eine Kerze aufgestellt werden. Vorteilhaft sind batteriebetriebene Kerzen.

⁶ Die Bronzeplatten dürfen nicht verändert werden.

§ 20

Blumenschmuck Gemeinschaftsgrab

Die Bepflanzung und Pflege der Beschriftungsarena ist Aufgabe der Gemeinde.

§ 21

Umplatzierung des Grabschmuckes

Grabschmuck von früher Verstorbenen darf vom Friedhofpersonal für die Zeit der nächsten Bestattung umplatziert werden, wenn dies die Platzverhältnisse erfordern.

§ 22

Stellung des Friedhofpersonals

Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2009 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

D. Scheunemann

W. Buchwalder